

Nr. 833

Kantonale Betäubungsmittelverordnung

vom 3. Dezember 2013*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 29d des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ und auf § 1 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995², auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Zweck

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung durch die kantonalen Behörden.

II. Zuständigkeiten

§ 2 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung.

² Der Regierungsrat

- a. bezeichnet die für die Prävention, die Therapie und die Wiedereingliederung sowie für die Schadenminderung und die Überlebenshilfe von Personen mit suchtbedingten Störungen zuständigen Stellen und Einrichtungen.

*G 2013 624

¹ SR 812.121

² SRL Nr. 20

- b. erstattet dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellt die für die Überwachung der Suchtproblematik benötigten Daten zur Verfügung.

§ 3 *Dienststelle Gesundheit*

¹ Die Dienststelle Gesundheit vollzieht die Betäubungsmittelgesetzgebung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Sie ist die zuständige kantonale Behörde für die Beaufsichtigung der Vernichtung von Betäubungsmitteln oder deren Überführung in einen vom Gesetz erlaubten Stoff.

³ Sie kann Weisungen über die Durchführung der Betäubungsmittelkontrolle in ihrem Zuständigkeitsbereich und über die betäubungsmittelgestützte Behandlung erlassen. Bewilligungen sind zu befristen.

§ 4 *Veterinärdienst*

¹ Der Veterinärdienst ist zuständig für den Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung in Betrieben nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004³.

² Er kann Weisungen über die Durchführung der Betäubungsmittelkontrolle in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

III. Betäubungsmittelmissbrauch

§ 5

¹ Personen, die Betäubungsmittel verordnen oder abgeben, haben jedem Betäubungsmittelmissbrauch entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Verordnung und Abgabe von Betäubungsmitteln zu verweigern und der zuständigen Dienststelle Meldung zu erstatten.

² Die zuständige Dienststelle kann bei Verdacht auf Missbrauch den Bezug von Betäubungsmitteln sperren.

³ SR 812.212.27

IV. Betäubungsmittelgestützte Behandlung

§ 6 *Bewilligungspflicht*

¹ Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind nur Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung sowie ärztlich geleitete ambulante und stationäre Einrichtungen befugt, welche von der Dienststelle Gesundheit auf entsprechendes Gesuch hin allgemein oder im Einzelfall dazu ermächtigt worden sind.

² Die Bewilligung an ärztlich geleitete ambulante und stationäre Einrichtungen lautet auf den verantwortlichen Arzt oder die verantwortliche Ärztin.

§ 7 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung im Einzelfall wird erteilt, wenn

- a. die Angaben nach Artikel 9 der Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen vom 25. Mai 2011⁴ vorliegen,
- b. die Zweckmässigkeit der betäubungsmittelgestützten Behandlung hinreichend dargelegt ist.

² Allgemeine Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügt. Die Dienststelle Gesundheit legt die Einzelheiten der Meldepflicht in der Bewilligung fest.

§ 8 *Befristung und Auflagen*

¹ Die Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung im Einzelfall wird in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt.

² Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden, wenn der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin die Zweckmässigkeit einer Fortführung der Behandlung belegen.

³ Die Dienststelle Gesundheit setzt in der Bewilligung die erforderlichen Auflagen fest.

§ 9 *Entzug und Erlöschen der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind oder
- b. dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin die Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln entzogen worden ist.

⁴ SR 812.121.6

² Die Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung im Einzelfall erlischt, wenn

- a. die Behandlung abgebrochen wird oder
- b. der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung verstorben ist.

Die allgemeine Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung erlischt bei einem Wechsel des verantwortlichen Arztes oder der verantwortlichen Ärztin.

³ Der Abbruch der Behandlung oder der Wechsel des verantwortlichen Arztes oder der verantwortlichen Ärztin sind vom Inhaber oder von der Inhaberin der Bewilligung der Dienststelle Gesundheit unverzüglich zu melden.

§ 10 *Verzeichnis*

Die Dienststelle Gesundheit führt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen sowie der Meldungen nach § 7 Absatz 2.

§ 11 *Auskünfte*

Die Dienststelle Gesundheit ist berechtigt, anderen Ärztinnen und Ärzten über den Beginn, den Verlauf und die Beendigung einer betäubungsmittelgestützten Behandlung und über den Wechsel des verantwortlichen Arztes oder der verantwortlichen Ärztin Auskünfte zu geben, sofern medizinische Gründe dies erfordern.

V. Gebühren

§ 12

Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen und die Durchführung von Kontrollen richten sich nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁵.

VI. Strafen

§ 13 *Strafbestimmungen*

¹ Eine Übertretung der §§ 6 Absatz 1 und 9 Absatz 3 dieser Verordnung wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

⁵ SRL Nr. 681

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶ und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010⁷.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 27. Dezember 1976⁸ wird aufgehoben.

§ 15 *Änderung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010⁹ wird wie folgt geändert:

§ 14 Einleitungssatz und Absatz 1b

¹ Die Staatsanwaltschaft informiert über die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen gemäss § 87 Absatz 2 JusG¹⁰ insbesondere

b. die zuständigen Aufsichtsbehörden im Gesundheits- und Sozialdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über Arzneimittel und Medizinprodukte und wenn Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder weitere Personen in bewilligungspflichtigen Betrieben gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005¹¹ gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen oder eines anderen strafbaren Verhaltens beschuldigt werden, durch welches sie Berufspflichten verletzen könnten,

Anpassung von Verweisen

Da Titel und Abkürzung des «Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (OGB)» per 1. Juni 2013 auf «Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 (JusG)» abgeändert wurden, sind diese im Ingress und in den §§ 4, 5 und 7 entsprechend anzupassen.

⁶ SR 312.0

⁷ SRL Nr. 260. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ G 1977 21 (SRL Nr. 833)

⁹ SRL Nr. 275

¹⁰ SRL Nr. 260

¹¹ SRL Nr. 800

§ 16 *Bisherige Bewilligungen*

Ärztinnen und Ärzte, die über eine nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung für die betäubungsmittelgestützte Behandlung verfügen, haben mit der Einreichung des nächsten Verlaufsberichtes, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, um Erteilung einer neuen Bewilligung nach § 6 nachzusuchen.

§ 17 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner